

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
StAs-0141.51/7914

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  , Dezember 2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Zais,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 6/3438  
Thema: Unterbringung von Flüchtlingen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie verteilen sich zum Stichtag 30.11.2015 die im laufenden Jahr eingetroffenen Flüchtlinge auf die Landkreise und Kreisfreien Städte Sachsens?**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die von der Landesdirektion Sachsen im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. November 2015 vorgenommenen Verteilungen in die Landkreise und Kreisfreien Städte. Im Jahr 2014 bereits aufgenommene Asylsuchende können daher in den Verteilungen zu Beginn des Jahres 2015 enthalten sein.

<b>Landkreis/Kreisfreie Stadt</b>	<b>Stand der Verteilungen (Personen)</b>
Bautzen	1.778
Erzgebirgskreis	2.072
Görlitz	1.718
Leipzig	1.529
Meißen	1.447
Mittelsachsen	1.891
Nordsachsen	1.203
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	1.606
Vogtlandkreis	1.467
Zwickau	1.934
Chemnitz	1.823
Dresden	3.241
Leipzig	2.916
<b>Sachsen gesamt:</b>	<b>24.625</b>

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahn-  
linien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Wie verteilen sich die jeweils den Landkreisen zugewiesenen Flüchtlinge auf die Gemeinden? (Bitte für alle Landkreise ausweisen.)**

Die Verteilung der Flüchtlinge innerhalb des Landkreises obliegt der unteren Unterbringungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Landeseinheitliche Vorgaben gibt es hierzu keine. Der Staatsregierung liegen zur Verteilung der Flüchtlinge in den einzelnen Landkreisen keine Erkenntnisse vor.

**Frage 3:**

**In welchem Umfang findet die Einrichtung von Notunterkünften/Außenstellen der Erstaufnahme in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Berücksichtigung bei der Zuweisung von Flüchtlingen an die jeweilige untere Unterbringungsbehörde?**

Die Einrichtung von Notunterkünften oder Außenstellen der Erstaufnahme findet bei der Zuweisung von Flüchtlingen in die betreffenden Landkreise und Kreisfreien Städten keine Berücksichtigung. Eine solche Berücksichtigung im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz nicht vorgesehen.

**Frage 4:**

**Wie koordiniert die obere Unterbringungsbehörde die Einrichtung von Notunterkünften/Außenstellen der Erstaufnahme mit den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten?**

Die betroffenen Kommunen werden auf Ebene der Verwaltungsspitzen vom Leiter der Stabsstelle Asyl des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bereits in der Prüfungsphase möglicher Unterbringungsobjekte informiert. Führt die Geeignetheitsprüfung zu einer positiven Entscheidung, werden die betroffenen Landräte und Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister nochmals vom Leiter der Stabsstelle oder von der Zentralen Ausländerbehörde bei der Landesdirektion Sachsen zu Terminen und Kapazitäten in Kenntnis gesetzt.

Bei Standortentscheidungen wird die räumliche Nähe kommunaler Unterbringungseinrichtungen in den Abwägungsprozess mit einbezogen.

**Frage 5:**

**Was unternimmt der Freistaat Sachsen, wenn Landkreise nicht bereit sind, weitere Flüchtlinge aufzunehmen?**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind als untere Unterbringungsbehörden nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet, die ihnen zugeordneten Ausländer zu übernehmen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind über die gesetzlichen Regelungen seitens der Behörden des Freistaates Sachsen informiert worden.

Für den Fall, dass eine Unterbringungsbehörde ihre Aufnahmespflicht nicht erfüllen würde, stünde das aufsichtsrechtliche Instrumentarium zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig